

2. Umgrenzung des für die Zusprechung einer Zwangslizenz erforderlichen „öffentlichen Interesses“.  
Patentgesetz § 11 Abs. 1.
- I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1913 i. S. Lh. G. (Bekl.) w.  
Dr. W. G. (Rl.). Rep. I. 389/12.
- I. Patentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patentes Nr. 181876 mit Geltung vom 17. Dezember 1904 an, dessen Ansprüche 1 und 2 ein Verfahren zur Bearbeitung von Weißblechbüchsen zwecks späterer Entzinnung betreffen, während der Anspruch 3 eine Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens zum Gegenstande hat, bei der „eine oder zwei gedrehte zylindrische Flächen mit Stacheln, Stiften oder entsprechenden Lochungen versehen sind, welche zur Zusammenpressung und gleichzeitigen Lochung der Weißblechbüchsen dienen.“ Demnächst wurde auch dem Kläger ein Patent Nr. 212178 mit Geltung vom 25. April 1907 ab erteilt, dessen Hauptanspruch wie folgt lautete: „Maschine zum gleichzeitigen Zusammendrücken und Durchlöchern von Blechgegenständen mit zwei gegeneinander rotierenden Stachelkörpern, dadurch gekennzeichnet, daß die Stachelträger mit Rippen versehen sind, in die die Stacheln der Gegenwalze greifen, um eine möglichst große Zusammendrückung der Blechgegenstände zu erzielen.“

Die Klage ist darauf gerichtet, dem Kläger die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung des Patentes 181876 gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zuzusprechen. Das Patentamt gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten wurde das Urteil des Patentamts aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das angefochtene Urteil des Patentamts beruht auf der Annahme, daß die Einrichtung nach dem Patente des Klägers 212178 gegenüber dem Patente der Beklagten 181876 einen wesentlichen gewerblichen Fortschritt enthalte und daß daher die Einführung der vom Patente der Beklagten abhängigen Erfindung des Klägers „im Sinne einer Verminderung wirtschaftlicher Verluste der Allgemeinheit“ wirke. Wäre diese Annahme richtig, so würde das öffentliche Interesse allerdings daran beteiligt sein, daß dem Kläger eine Zwangslizenz erteilt werde (vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 4). Inzwischen ist aber das Patent des Klägers durch Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1913 für nichtig erklärt worden. Damit ist die Grundlage des Urteils des Patentamts, daß dem Kläger die Zwangslizenz zuspricht, zusammengebrochen. Die Beklagte kann selber, sofern sie in der dem Kläger früher geschützten Abänderung ihrer Maschine eine, wenn auch nur geringe, Verbesserung findet,

davon Gebrauch machen. Eine Schädigung der Allgemeinheit läßt sich also daraus, daß ihr ein wertvoller gewerblicher Fortschritt vorenthalten würde, nicht mehr herleiten.

Damit erledigen sich alle Ausführungen, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte darüber gemacht hat, daß seine Erfindung nach dem Patente 212173 die vom Patente 181876 im Anspruche 3 geschützte Erfindung weit übertreffe. Es ist aber noch zu prüfen, ob die Erteilung einer Zwangslizenz aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Der Kläger will auch diese Frage bejahen und hat darauf hingewiesen, daß die Beklagte als Inhaberin des Patentes 181876 auf dem Gebiete der Entzinnung von Weißblechbüchsen eine Monopolstellung einnehme, wodurch öffentliche Interessen geschädigt würden. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich indessen der vom Kläger erhobene Anspruch bei der gegenwärtigen Sachlage nicht rechtfertigen.

§ 11 Nr. 2 des Patentgesetzes a. F. hatte in dem Entwurfe des Patentgesetzes von 1877 folgenden Wortlaut: „Das Patent kann nach Ablauf von zwei Jahren zurückgenommen werden: . . . wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubnis zu erteilen, obwohl dafür unter genügender Sicherheit eine angemessene Vergütung angeboten wird.“ In dem Entwurfe fehlte also noch der ausdrückliche Hinweis auf das öffentliche Interesse an der Erteilung der Lizenz. Bei der Beratung in der Kommission des Reichstags wurde von verschiedenen Seiten erklärt, daß der Vorschrift, wie sie vorgeschlagen sei, große Bedenken entgegenständen. Es wurde dem Patentinhaber gegenüber nicht als „gerechtfertigt angesehen, aus dem Gewinne seiner eigenen Anwendung des Patentbesitzes einen Grund für den Lizenzzwang zu entnehmen. In einzelnen Fällen, wo es sich um Patentgegenstände von großer Bedeutung für das Wohlbefinden der Bevölkerung und die nationale Arbeit handle, könne wiederum der Lizenzzwang ein heilfames Korrektiv gegen monopolistische Ausbeutung des Landes bieten und Platz greifen müssen. . . . Bei dem absoluten Lizenzzwange müsse jedoch jedes Patent auf die Dauer entwertet werden, und es liege kein ausreichender Grund vor, die ausschließliche Benutzung eines Patentbesitzes durch einen oder wenige Unternehmer nicht zuzulassen, sofern das öffentliche Interesse nicht entgegenstehe. . . . Dem ersten Unter-

nehmer müsse die Aussicht bleiben, daß er durch die Anwendung des Patentess eine hinreichende Entlohnung für seinen Kosten- und Kraftaufwand und das damit verbundene Risiko finde. Sein Gewinn werde aber mit der gleichzeitigen Anwendung des Patentgegenstandes durch andere nach den Gesetzen der Konkurrenz geschmälert.“ . . . (KommBer. S. 22—23).

Das Ergebnis der Verhandlungen in der Kommission war, daß man sich auf die Fassung des § 11 Nr. 2 PatG. einigte, wie sie bis zur Novelle zum Patentgesetze vom 6. Juni 1911 bestehen geblieben ist. Bei den Verhandlungen im Reichstage selbst erfuhr diese Fassung keine Änderung. Hervorgehoben wurde auch bei diesen Verhandlungen, daß dem Patentinhaber Schutz zu gewähren sei, daß nicht vergessen werden dürfe, der Patentnehmer habe die Kosten der Erfindung bestritten. Zugleich wurde betont, „der Patentinhaber solle nicht egoistisch sein Patent ausbeuten“ (RdVerh. Stenogr. Ber., 3. Legisl.-Per. 1. Sess. 1877 S. 933/4).

In der Begründung zu der bereits erwähnten Novelle vom 6. Juni 1911, welche die Erteilung einer Zwangslizenz von der Voraussetzung abhängig macht, daß sie im öffentlichen Interesse geboten sei, wird ausgeführt, „es werde an der Vorschrift des geltenden Rechtes festzuhalten sein, daß die Entscheidung gegen den Patentinhaber nur zulässig sei, wenn ein öffentliches Interesse bestehe. Diese Beschränkung liege im Interesse des Patentinhabers, der ernsthafte Bemühungen zur Verwertung der Erfindung aufgewendet und gegenüber egoistischen Interessen des Wettbewerbes Schutz verdiene. Allgemein werde der Grundsatz gelten müssen, daß bei Abwägung der Frage, ob von der Befugnis der Erteilung einer Zwangslizenz Gebrauch zu machen sei, nicht die privaten Interessen konkurrierender Betriebe, sondern nur die Interessen der Allgemeinheit in Betracht zu ziehen seien. Ein solches Interesse werde dann anzuerkennen sein, wenn die Vorteile einer Erfindung, die dem gewerblichen Leben wertvolle Dienste bieten könne, diesem gesiffentlich vorenthalten würden, oder wenn die Benutzung einer für das Gewerbe nützlichen Erfindung an unverhältnismäßig lästige Bedingungen geknüpft werde. Hierzu träten die Fälle, daß durch Ausführung der Erfindung in der Hand eines einzelnen der Bestand ganzer Industriezweige bedroht werde oder der Lizenzbedürftige sich gehindert sehe, eine ihm selbst

patentierte, von dem Patente des anderen abhängige, für die Allgemeinheit nützliche Erfindung zu verwerten.“ (Aktienst. zu den Verh. des R. 1909/1911 Nr. 793 S. 4038 Sp. 2.)

Aus dem Kommissionsberichte (a. a. O. Nr. 1024 S. 5309, 5310) ist noch folgendes hervorzuheben: „In der Begründung zum Entwurfe sei der Begriff des öffentlichen Interesses durchaus zutreffend umschrieben.“ Hinzuzufügen sei: „Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz könne auch dann verneint werden, wenn der inländische Bedarf schon durch den Patentinhaber gedeckt werde.“ Alsdann wird noch die Frage erörtert, „ob als öffentliches Interesse auch das Interesse der Konsumenten an einer Verbilligung der vom Patentinhaber gestellten Preise in Betracht kommen könne.“ Diese Frage wird jedoch verneint. „Zum mindesten müsse man den Satz aufstellen: derjenige Inhaber eines deutschen Patentes, der dem inländischen Markte gerecht werde und für seine Erzeugnisse einen angemessenen Preis verlange, dürfe durch Zwangslizenzen zugunsten seiner ihn unterbietenden Konkurrenten nicht beunruhigt werden.“ . . . Zum Zwecke der Preiserniedrigung „werde, sofern nicht etwa die Preisstellung der Borenthaltung des Gegenstandes geradezu gleichkomme, eine Lizenz nicht gefordert werden können, da ein öffentliches Interesse hierfür nicht gegeben sei“.

Aus der Gesamtheit der im vorstehenden erörterten Verhandlungen tritt der gesetzgeberische Gedanke, auf dem der gegenwärtig geltende § 11 Abs. 1 PatG. beruht, deutlich hervor. Bei Aufstellung des Entwurfs von 1877 hatte sich freilich eine klare Scheidung zwischen privaten und öffentlichen Interessen noch nicht vollzogen. Der oben wiedergegebene Wortlaut des Entwurfs in Verbindung mit seiner Begründung — auf die hier nicht näher einzugehen ist — läßt erkennen, daß das öffentliche Interesse im allgemeinen schon dann als verletzt angesehen wurde, wenn der Patentinhaber ein tatsächliches Monopol für das Gebiet seiner Erfindung erlange und die natürlichen Wettbewerbsverhältnisse verschiebe. Aber bereits bei der Beratung des Entwurfs in der Reichstagskommission wird bestimmt ausgesprochen, daß die ausschließliche Benutzung des Patentes ein Recht des Erfinders sei; wenn er daraus hohen Gewinn ziehe, so sei dies der wohl verdiente Lohn seiner Erfindung, den er sich durch die gewerbliche Konkurrenz nicht schmälern zu lassen brauche. Diese

Gedanken sind auch bei der Verabschiedung der Novelle vom 6. Juni 1911 festgehalten worden.

Sie sind in der Sache begründet und müssen der Auslegung des § 11 Abs. 1 PatG. zur Richtschnur dienen. Es widerstreitet noch nicht dem öffentlichen Interesse, wenn der Patentinhaber eine tatsächliche Monopolstellung einnimmt; das öffentliche Interesse wird erst dann berührt, wenn besondere Umstände hinzutreten, die in Rücksicht auf das allgemeine Wohl Mißbilligung verdienen. Das öffentliche Interesse würde namentlich dann verletzt werden, wenn der Patentinhaber die ihm durch § 4 PatG. verliehenen ausschließlichen Rechte dazu mißbrauche, die Erfindung der Allgemeinheit vorzuenthalten, oder wenn es ihm wenigstens nicht gelänge, die berechtigten Bedürfnisse des inländischen Marktes in ausreichendem Maße zu befriedigen. In dieser Richtung sind begründete Vorwürfe gegen die Beklagte nicht erhoben worden. Der Kläger hat vorgetragen, in den größeren Städten möge sich, seitdem die Beklagte mit ihrem Patente den Markt beherrsche, das Sammeln der Weißblechbüchsen noch lohnen; auf dem Lande blieben Mengen von Büchsen unbenutzt liegen. Allein es erhellt ohne weiteres, daß das Sammelgeschäft unter ländlichen Verhältnissen wegen der in Betracht kommenden größeren Entfernungen und des verhältnismäßig geringen Verbrauchs von Gegenständen, die in Weißblechbüchsen verpackt sind, mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein muß. Hieran würde sich dadurch nichts Wesentliches ändern können, daß die Beklagte einem oder anderen Gewerbetreibenden eine Lizenz erteilte. Ein öffentliches Interesse von irgendwelcher Erheblichkeit steht jedenfalls nicht auf dem Spiele.

Zuzugeben ist, daß öffentliche Interessen auch dadurch geschädigt werden können, daß der Patentinhaber seine Rechte in einer das billige Maß überschreitenden Weise ausbeutet, etwa durch die Verfassung von Lizenzen zur Ausübung einer bahnbrechenden Erfindung den Bestand ganzer Industriezweige gefährdet. Dem allgemeinen Satze, daß es gegen die guten Sitten verstöße, wenn der Inhaber einer Monopolstellung seine Macht dazu mißbrauche, anderen unbillige und unverhältnismäßige Bedingungen vorzuschreiben (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 20 S. 117, Bd. 62 S. 266, Bd. 81 S. 320), ist auch auf dem Gebiete des Patentrechts die Anerkennung nicht zu versagen. Zu beachten ist jedoch, daß die Grenzen bei der

Ausnutzung des Patentschutzes deswegen nicht zu eng gesteckt werden dürfen, weil dem Patentinhaber für seine Erfindung und den damit verknüpften Aufwand an Mühe, Gefahr und Kosten ein gebührender Lohn zukommt. Daß sich die Beklagte im vorliegenden Falle eine mißbräuchliche Ausbeutung ihres Patentes habe zuschulden kommen lassen, hat der Kläger nicht darzulegen vermocht. Insbesondere hat der Kläger keine bestimmten Behauptungen des Inhalts aufgestellt, daß die Beklagte die Sammellöhne übermäßig und unbillig herabdrücke. Die Anführung eines einzelnen Falles, in dem die Beklagte einen Büchsenjammler schroff und unbillig behandelt haben soll, ist im Hinblick auf den weitverzweigten Betrieb der Beklagten ohne erhebliche Bedeutung. Es ist auch nicht einzusehen, daß die Beklagte Maßnahmen, die auf unverhältnismäßige Lohnherabsetzung gerichtet sind, dauernd treffen könnte, ohne ihren eigenen Gewinn zu schmälern.

Nach allem hat das Berufungsgericht sich nicht davon überzeugen können, daß die Weigerung der Beklagten, dem Kläger eine Zwangslizenz zu erteilen, das öffentliche Interesse verletze. Die Entscheidung des Patentamts war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.“